



Wir sind da!

Interventionsleitfaden des Turnverein Emsdetten 1898 e.V. zum Umgang bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Sport

Version 2.2 Stand: 15.04.2025

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen!

Als sexualisierte Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Betroffene zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Hierbei sind nicht nur Handlungen mit Körperkontakt gemeint, sondern auch Handlungen durch Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen.

Es sollte beachtet werden, dass bei einer Tat nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung ist.

Zur Orientierung können drei Stufen unterschieden werden:

<i>Sexuelle Grenzverletzung</i>	<i>Sexueller Übergriff</i>	<i>Sexueller Missbrauch</i>
<ul style="list-style-type: none"> - ohne Absicht - nicht erotische Hintergedanken - aus fachlicher / oder persönlicher Unwissenheit - fehlende Wahrnehmung von Schamgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtlich, oft planvolles Handeln - erotischer Hintergedanke - bewusste Missachtung von (inneren) Schamgrenzen und / oder äußerer Abwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtliches + planvolles Handeln - Straftat im Sinne des StGB § 174 -184

Sexuelle Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen: z.B. Unbeabsichtigte Berührung, Kränkung durch eine verletzend empfundene Bemerkung etc.. Dies ist im Vereins- und Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden. Dennoch sind zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen korrigierbar, insofern die grenzverletzende Person grundlegend mit respektvoller Haltung handelt.

Es gilt einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, „gegrapscht“ und regelmäßig Grenzen verletzt werden, aktiv entgegenzuwirken.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich dadurch, dass sie weder zufällig noch aus Versehen passieren.

Sie werden als Machtmittel missbraucht, ebenso sind sie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens. Dies resultiert aus persönlichen und grundlegenden fachlichen Defiziten oder bereits zur Vorbereitung auf einen folgenden sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch, im Sinne von strafrechtlich relevanten Formen, wie sexueller Nötigung, exhibitionistischen Handlungen und/oder Ausstellen, Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Produkten.

Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch ab § 174 ff, definiert. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im Verein und seinen Sparten und Fachbereichen bekannt werden, bedeutet dies für die Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- und ehrenamtliche), generell: Handlungspflicht!

Da jedoch in der Regel Mitarbeiter*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen sowohl im Gesamtverein, wie auch in den Sparten des TVE, keine ausgebildeten Fachkräfte in der Wahrnehmung und im Erkennen von sexualisierter Gewalt sind, sollte in jedem Fall, bereits im Vorfeld, klar sein, wie bei einem möglichen Verdachtsfall vorzugehen ist.

Dabei ist es hilfreich, bereits vor dem möglichen Auftreten von Verdachtsfällen, im Verein und seinen Sparten, konkrete Vorgehensweisen und Zuständigkeiten festzulegen.

Das Wohl aller einbezogenen Personen (die mutmaßlich betroffene Person, wie auch die beschuldigte Person) sollte dabei immer an oberster Stelle stehen.

Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht in diesem Fall erstmal keine Anzeigepflicht. Der Wille der mutmaßlich betroffenen Person muss berücksichtigt werden. Bei jedem Verdacht sollte daher auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden.

Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn es sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Person sexuell missbraucht wurde. Im strafrechtlichen Sinn ist **sexueller Missbrauch** eine „Straftrat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, das heißt auch, dass sexuelle Handlungen

an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) **immer** strafbar ist – auch dann, wenn das betroffene Kind scheinbar einverstanden ist bzw. war.

Darüber hinaus sollten immer der Datenschutz und die Vertraulichkeit, der weitergegebenen Informationen und vor allem der involvierten Personen (Betroffene*r wie auch Beschuldigte*r) gewahrt bleiben!

Was gilt es in einem konkreten Verdachtsfall zu tun?

Der wichtigste Grundsatz lautet zunächst einmal: „Ruhe bewahren“!

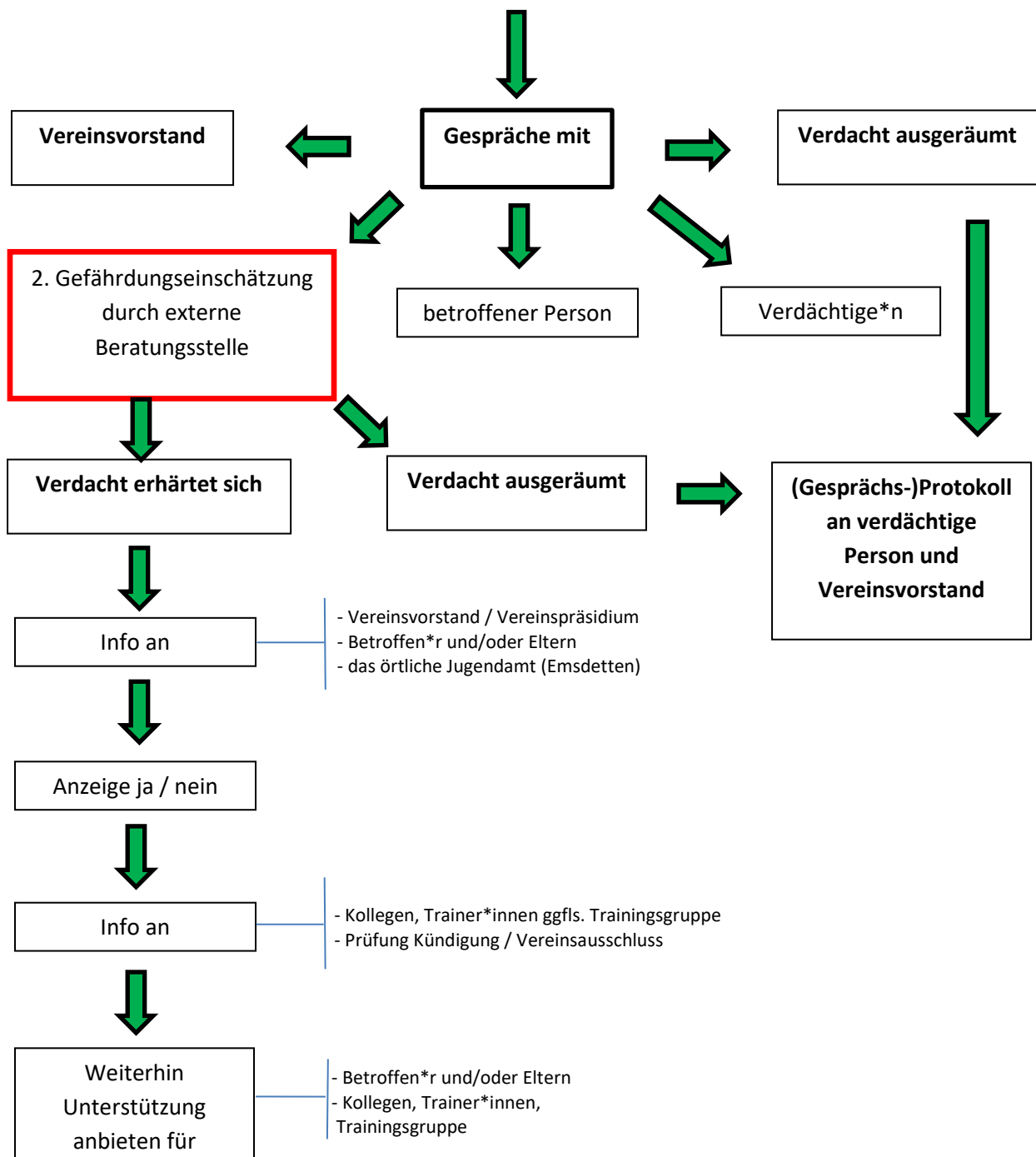
Die Konfrontation mit Fällen von sexualisierter Gewalt, schwören häufig Gefühle wie Betroffenheit, Wut, Hilfslosigkeit oder Angst herauf. Dabei als „außenstehende“ Person nicht den „Kopf zu verlieren“ ist, gerade für die betroffenen Personen, überaus wichtig. Da betroffene Personen die Sicherheit benötigen, sollte daher immer vermittelt werden, dass kein voreiliges Handeln erfolgt, sondern sachlich und besonnen agiert wird! Dies stellt häufig die ehrenamtlichen und auch hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Sport vor eine große Herausforderung, da sie sowohl die Betroffenen schützen, aber auch die/den potentielle/n Beschuldigte*n nicht leichtfertig und voreilig anprangern möchten.

Nachfolgend bietet der Turnverein Emsdetten 1898 e.V. eine Orientierungshilfe für seine Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Übungsleiter*innen und Spartenverantwortliche an, wie bei einer Meldung bzw. Bekanntwerden eines möglichen Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt, kompetent und überlegt vorzugehen ist.

Wie verhalte ich mich bei einem Verdachtsfall?

1. Gefährdungseinschätzung durch einen im Verein zuständigen Ansprechpartner

- Stefan Akamp (Vorstandsvorsitzender) Tel.: 02572-8773663 – E-Mail: St.Akamp@tvemsdetten.de
- Marion Schomaker (TVE-Vertrauensperson) Tel.: 02572-2596 – E-Mail: Marion@Schomaker-Emsdetten.de
- Lukas Book (TVE-Vertrauensperson) Tel.: 02572-1524904 – E-Mail: LukasBook@t-online.de



Interventionsschritte

1. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Zunächst ist es wichtig, der betroffenen Person bzw. dem/der Beobachter*in einer Situation, aufmerksam zuzuhören und dem Erzählten Glauben zu schenken. Eine ausführliche Dokumentation aller Aussagen, Beobachtungen und Eindrücke sind wichtige Bausteine, um den betroffenen Personen, im weiteren Verlauf zu helfen und eine Absicherung der Ansprechperson, unabhängig davon, ob sich der Verdacht erhärten oder entkräften sollte, zu geben.

Um alle relevanten Teile des Gesprächs bzw. der Beobachtung objektiv aber dennoch vollständig aufzunehmen, ist es ein Vorteil, ein Gesprächsprotokoll in Form einer Vorlage, bereits im Vorfeld, zu erstellen.

Bei der Erstellung eines Gesprächsprotokolls sollte unbedingt beachtet werden, dass diese keinerlei Mutmaßungen, Interpretationen oder eigene Schlussfolgerungen enthalten. Zitate der berichtenden Personen sollten als solche immer gekennzeichnet sein.

Im Folgenden werden Fragen aufgeführt, die sich in einem Gesprächsprotokoll befinden sollten:

- Datum und Uhrzeit der Mitteilung / Anrufes

- Wer ruft an bzw. teilt den Verdacht mit?
(Name, Sparte, Funktion, Kontaktdaten – Telefon / Emailadresse)

- Was ist der Grund des Anrufes / der Mitteilung?
(Was ist passiert? Angaben möglichst sachlich ohne Interpretation! Was? – Wann? – Wo? – Wie? – Wie oft? – Durch Wen?)

- Wer ist betroffen?
(Name, Geschlecht, Alter, Funktion, Beziehung zum Täter*in)

- Wer wird als Täter*in verdächtig?
(Name, Geschlecht, Alter, Funktion, Beziehung zum/r Betroffenen)

- Was wurde bereits unternommen?
(Wer wurde bereits informiert? Welche anderen [Interventions-] Schritte wurden schon eingeleitet?)

- Wie wird verblieben?
(Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?)

Beispiel für ein Tabellarisches Gesprächsprotokoll

Beobachtbares Verhalten des Kindes/Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten:

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der Übungsleitung / Trainers / Betreuers zur Beobachtung

Es sollten keinerlei Versprechungen zur absoluten Verschwiegenheit gegeben werden. Darüber hinaus sollte im Falle eines Verdachtsfalles bei dem Kinder oder Jugendliche involviert sind, die Eltern kontaktiert bzw. mit einbezogen werden.

Das ausgefüllte Formular wird zur fachlichen Einschätzung der Situation über den Vereinsvorstand an das Jugendamt der Stadt Emsdetten weitergeleitet.

Diskretion sollte immer im Rahmen der Informationsannahme und möglicher Weitergabe an die entsprechenden Stellen, an oberster Stelle stehen, ebenso wie die Wahrung der Personenrechte der betroffenen Person und beschuldigter Person, unabhängig ob nur eine Vermutung oder bereits ein Verdachtsfall besteht.

2. Mit externen Fachstellen kooperieren

Wie bereits angesprochen, sind die Mitarbeiter*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen des TVE in der Regel, keine Fachkräfte bezüglich des Erkennens und des regelmäßigen Umgangs mit sexualisierter Gewalt. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls, sollte externe Hilfe in Form von z.B. lokalen Beratungsstellen, „Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ oder des „Weißen Rings“, in Anspruch genommen werden. Die Mitarbeiter*innen dieser Institutionen sind für solche Fälle ausgebildet und können helfen, Anzeichen richtig einzuschätzen und ggfs. entsprechende Schritte einzuleiten.

Kontakte und Beratung bei Fachstellen

Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Eltern
Ingo Brockhues
Bachstraße 15
48282 Emsdetten
Tel.: 02572/157-39
Mobil: 0175/2644856
E-Mail: Brockhues@Caritas-Emsdetten-Greven.de



Stadt Emsdetten
Servicebüro Jugendamt
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Tel.: 02572/922-319
E-Mail: Service-Jugendamt@Emsdetten.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Tel. 0800 / 22 55 530

Weißer Ring e. V.
Opfer-Telefon: 116 006
www.weisser-ring.de



Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht. Dies sollte immer vorab mit den Opfern abgesprochen sein.

3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln und Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Generell haben die Verantwortlichen eines Vereines / einer Sparte eine **Garantenpflicht** bei Vorfällen innerhalb der entsprechenden Institution und sollten sich dieser bewusst sein und entsprechend handeln.

Als **Garantenpflicht** bezeichnet man, **die Pflicht zum Tätigwerden**, die aus der Garantenstellung folgt.

Garantenstellung:

Gerade im Falle der Gefährdung des Wohles von Kindern oder Jugendlichen, sind besondere Schutzmaßnahmen einzuleiten und entsprechende rechtliche Vorgaben einzuhalten.

Insbesondere sollte auch die Unterbrechung des Kontaktes zwischen betroffenen Kindern/Jugendlichen und verdächtigen Personen, zu den Schritten der Intervention gehören. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn dieser Wunsch dem Bedürfnis des Kindes / des Jugendlichen entspricht, damit er / sie auch weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies schließt damit ein, dass die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des Falles, von seinen Aufgaben im Turnverein Emsdetten 1898 e.V. entbunden wird.

Neben dem Schutz der betroffenen Personen, sollte auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und der Mitarbeiter*innen, die involviert sind, gewahrt werden.

Dies bedeutet zum einen die Unterstützung der Personen, die den Verdacht offenlegen, wie auch dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige nicht vorschnell vorverurteilt werden oder gar damit in die Öffentlichkeit geraten und damit ihr Ruf im Falle eines falschen Verdachtes, erheblichen Schaden nehmen könnte.

Bei der zunächst vereinsinternen Beurteilung eines Falles, ist also größtmögliche Sorgfalt, Sensibilität und vor allem Diskretion geboten.

4. Kommunikation im Verdachtsfall

Sowohl vereinsintern, wie auch die betroffenen Personen, im Falle von Kindern und Jugendlichen ebenfalls deren Eltern, benötigen zu jeder Zeit klare Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Vereinsintern ist es empfehlenswert, die zentralen Gremien des Vereins (den Spartenvorstand/-leitung sowie den TVE-Vereinsvorstand), über den Vorfall zu informieren, mit dem Hinweis auf das laufende Verfahren und der damit zu wahren Anonymität der Beteiligten. Des Weiteren ist ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit und gegebenenfalls mit den Medien, bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt, von großer Bedeutung und kann durchaus sinnvoll sein, insbesondere um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins wiederherzustellen. Eine transparente und klar verständliche Kommunikation ist

von Anfang an erforderlich, um Unwahrheiten in den Medien vorzubeugen. Dabei sollte immer auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen geachtet werden, da die Verletzung dieser, u. a. auch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Im Falle einer Pressemitteilung sollte keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollten keine Angaben die zu einer Identifikation eines Opfers oder Verdächtigen führen könnten, veröffentlicht werden.

Sämtliche Äußerungen gegenüber Presse- und Medienvertreter*innen haben ausschließlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den TVE-Präsidenten zu erfolgen.